

# Inhalt

## EDITORIAL 169

## FACHBEITRÄGE

### 100 Jahre JGG

<i>Ostendorf, H.</i>	Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht versus jugendadäquate Jugendkriminalprävention	172
<i>Mayer, R.</i>	Erziehung – Disziplin, Autonomie, Verantwortung	178
<i>Eisenberg, U.</i>	Hilde Kaufmann als Jugendkriminologin	186
	100 Jahre JGG – 10 Fragen an ...	
	Klaus Breymann	189
	Werner Kunath	190
	Franz Streng	192

### Jugendstrafvollzug

<i>Kaplan, A.</i>	„Also, wir sind immer noch im Knast, aber es ist schon viel besser hier ...“ –	194
<i>Schneider, L.</i>	Prozessbegleitung einer pädagogisch orientierten Wohngruppe im Jugendvollzug	
<i>Metzner, F.</i>		
<i>Stoll, K.</i>	Psychosoziale und sozialpädagogische Maßnahmen für männliche Strafgefangene	203
<i>Lobitz, R.</i>	im Jugendstrafvollzug – Ergebnisse einer länderübergreifenden Evaluation zu	
<i>Bayer, M.</i>	Angeboten und Bedarfen	
<i>Prätor, S.</i>		

### Jugendhilfe

<i>Wind, T.</i>	Erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafverfahren während der	214
<i>Müller, M.</i>	Coronapandemie – Ergebnisse einer Befragung von Mitarbeitenden der	
	Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg	

### Forum Praxis

<i>Häßler, F.</i>	§ 64 StGB – Maßregelvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden	222
<i>Boysen, A.</i>		
<i>Weissbeck, W.</i>		

## ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

Verwaltungsgericht Potsdam – Urteil vom 03.06.2022 – VG 3 K 1143/20	229
Verhältnismäßigkeit von erkennungsdienstlichen Maßnahmen, Prognose der Wiederholungsgefahr bei Jugendlichen, Recht auf informationelle Selbstbestimmung	

## DOKUMENTATIONEN

<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen	233
---	---	-----

<b>NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN</b>	237
-------------------------------------	-----

<b>GESETZGEBUNGSÜBERSICHT</b>	239
-------------------------------	-----

<b>DVJJ-VERANSTALTUNGEN</b>	243
-----------------------------	-----

<b>AKTUELLES aus der DVJJ</b>	245
-------------------------------	-----

Kontaktadressen	247
-----------------	-----

Impressum	248
-----------	-----

## ERRATUM

In der Abbildung 4 des Beitrags „Muslim\*innen im Jugendstrafvollzug – ein Forschungsbericht“ von Wolfgang Stelly, Paulina Lutz, Jürgen Thomas, Tillmann Bartsch (Heft 2/2022, Seite 128) ist ein Fehler enthalten. Die Beschriftung der Legende war vertauscht. Wir bitten, dies zu entschuldigen.

Die korrigierte Abbildung steht zum kostenlosen Download auf unserer Homepage bereit.

# FACHBEITRÄGE

100 Jahre JGG

## Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht versus jugendadäquate Jugendkriminalprävention

Heribert Ostendorf

Das Jugendstrafrecht wird seit seinen Anfängen durch den Erziehungsgedanken bestimmt. Der Gesetzgeber hat dem in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG Rechnung getragen. Der Erziehungsanspruch wird aber auf die Legalbewährung begrenzt (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Darüber hinaus gibt es faktische Grenzen von Erziehung durch Jugendstrafrecht und Verführungen zum unnötigen und überhöhten Strafen. Um diese zu vermeiden wird hier das Jugendstrafrecht als jugendadäquates Präventionsstrafrecht definiert. Da ich die Disziplin „Jugendstrafrecht“ in der Wissenschaft vertrete, habe ich meinen Beitrag zum Erziehungsgedanken im Rahmen des interdisziplinären Workshops<sup>1</sup> auf die juristische Perspektive begrenzt. Die erziehungswissenschaftliche/sozialpädagogische Perspektive wurde von anderen Teilnehmer\*innen eingebracht.

**Keywords:** Erziehungsgedanke, jugendadäquate Jugendkriminalprävention, Grenzen von Erziehung

### 1. Der „Wegweiser“ des § 2 Abs. 1 JGG

Der größte Erfolg der 2. Jugendstrafrechtsreform – Kommission der DVJJ, die im Jahr 2002 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat, ist die heutige Zieldefinition im § 2 Abs. 1 S. 1 JGG, die von ihr angestoßen wurde.<sup>2</sup> Die Kommission hatte vorgeschlagen, § 1 Abs. 1 S. 1 JGG wie folgt zu fassen: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll dazu beitragen, dem jungen Menschen ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.“<sup>3</sup> Satz 2 sollte zukünftig lauten: „Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Mit diesem Satz 2, der vom Gesetzgeber nicht übernommen wurde, hat die Reformkommission an § 1 Abs. 1 SGB VIII angeknüpft. In der Begründung heißt es dementsprechend, dass der Gesetzgeber mit SGB VIII/KJHG „den Vorstellungen von einer „Erziehung durch Strafe“ und pädagogisch gemeinten „Denkzetteln“ eine Absage erteilt hat.“<sup>4</sup> Der Gesetzgeber hat bekanntlich mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894) § 2 Abs. 1 JGG wie folgt gefasst: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Hiermit hat der Gesetzgeber erstmalig explizit den Erziehungsgedanken als maßgeblich für die jugendstrafrechtliche Sanktionierung – für die Rechtsfolgen – und das Verfahren formuliert. Seitdem – aber auch schon lange vorher<sup>5</sup> – gilt der Erziehungsgedanke als der maßgebliche Auslegungstopos im Jugendstrafrecht. Der Erziehungsgedanke hat weitergehend zur Charakterisierung des Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht“ geführt. Ob damit nicht eine Überhöhung des Jugendstrafrechts erfolgt, die in der Praxis nicht eingelöst wird und auch nicht einlösbar ist, wird zu prüfen sein.

Eigentlich „passte“ der neue jugendstrafrechtliche Wegweiser des § 2 Abs. 1 JGG nicht in das Zweite Änderungsgesetz zum JGG. Damit sollte der Rechtsschutz im Jugendstrafverfahren, speziell zum Jugendstrafvollzug geregelt werden. Nur diese Regelungsmaterie

war dem Bundesgesetzgeber nach der sog. Föderalismusreform verblieben, mit der u.a. der Strafvollzug und damit auch der Jugendstrafvollzug aus dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG herausgenommen wurde. Damit entfiel auch § 91 JGG a.F., wo es im Abs. 1 hieß: „Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.“ Der Gesetzgeber wollte sich offensichtlich die Zieldefinition des Unternehmens Jugendstrafvollzug nicht aus der Hand nehmen lassen und hat mit dem neuen § 2 Abs. 1 JGG eine allgemeine Zieldefinition für die Anwendung des Jugendstrafrechts vorgegeben, die notwendigerweise auch für den Jugendstrafvollzug Bedeutung erlangt. Ob die Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug mit ihren Ziel- und Gestaltungsregelungen für den Vollzug der Jugendstrafe dem entsprechen, wird zu prüfen sein.

### 2. Konkretisierung des Erziehungsgedankens

Wenn unbestreitbar der Gesetzgeber dem Erziehungsgedanken eine maßgebliche Rolle bei der jugendstrafrechtlichen Sanktionie-

1 Der Beitrag ist die modifizierte, z.T. erweiterte Fassung des auf dem Workshop der DVJJ zum Erziehungsgedanken am 18.03.2022 gehaltenen Vortrags; die Vortragsform wurde beibehalten; Literaturhinweise wurden auf weiterführende Angaben begrenzt.

Da der Workshop mitten in der Zeit des Krieges in der Ukraine durchgeführt wurde, habe ich meinem Vortrag folgende persönliche Erklärung vorangestellt: „Es fällt sicherlich nicht nur mir schwer, in der Situation des Krieges in der Ukraine und der Gefahr einer Kriegsausweitung auch auf unser Land eine davon abgekoppelte wissenschaftliche Diskussion zu unserem Jugendstrafrecht zu führen. Die Wertigkeit unserer Bemühungen um ein rationales, humanes Jugendstrafrecht verblasst angesichts des Elends und der Not in der Ukraine, von denen gerade auch Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dieses Kriegsverbrechen Putins hat eine ganz andere Dimension als die Jugendkriminalität, mit der wir uns beschäftigen. So bleibt nur das Motto ‚trotz alledem‘ aus dem Freiheitslied von Ferdinand Freiligrath aus dem Jahr 1848.“

2 Zur Bilanz der Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ siehe demnächst meinen Beitrag in der Festschrift für Dieter Dölling.

3 Ebenso hatte der deutsche Juristentag anschließend im Jahr 2002 fast einstimmig formuliert.

4 DVJJ-Journal EXTRA Nr. 5, S. 5.

5 Zur geschichtlichen Entwicklung des Erziehungsgedankens siehe Stolp, 2015.

rung beimit, so bleibt doch offen, was damit gemeint ist. Eine Definition des Erziehungsgedankens findet sich nicht im Gesetz. So könnte damit auf das „Recht der Erziehung“ im § 1 Abs. 1 SGB VIII verwiesen werden, wo es heißt: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ In diesem Sinne hatte die DVJJ-Reformkommission argumentiert. Dem allgemeinen sozialpädagogischen Leitbild für Erziehung steht aber § 2 Abs. 1 S. 1 JGG entgegen, wonach das Ziel des Unternehmens Jugendstrafrecht auf die Verhinderung neuer Straftaten durch den\*die Delinquent\*in begrenzt wird (Legalbewährung). Es geht nicht allgemein um einen eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen, einen moralisch „guten“ jungen Menschen, sondern „nur“ um die Individualprävention. Dies folgt auch dem Vergleich mit dem „alten“ § 91 Abs. 1 JGG. Mit der Einschränkung „vorrangig“ wollte der Gesetzgeber vor allem auch eine Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 2. Alt. JGG) weiterhin ermöglichen, dessen Konkretisierung bekanntlich höchst umstritten ist.<sup>6</sup> Es gilt also Zielvorgabe und Mitteleinsatz auseinanderzuhalten. Der Erziehungsgedanke gewinnt nur für den Mitteleinsatz, für die Auswahl und Bestimmung der Reaktionen und Sanktionen, Bedeutung unter der Vorgabe der Zielbegrenzung auf die Legalbewährung.

Diese Zielbegrenzung folgt für Heranwachsende zusätzlich aus folgender Überlegung: Das primäre elterliche Erziehungsrecht als elterliche Sorge gem. § 1626 BGB formuliert, bezieht sich auf das minderjährige Kind; folgerichtig endet auch die staatliche sekundäre Erziehung mit der Volljährigkeit, d. h. mit 18 Jahren (§ 2 BGB). Auch wenn die Entwicklungspsychologie uns lehrt, dass die Entwicklung keineswegs mit 18 Jahren abgeschlossen ist und dementsprechend gem. § 105 JGG auch jugendstrafrechtliche Sanktionen bei Heranwachsenden zur Anwendung kommen können,<sup>7</sup> so dürfen sie jedoch nicht zum Zwecke von Erziehung im Allgemeinen eingesetzt werden.<sup>8</sup> Volljährige Bürger\*innen erziehen zu wollen, beanspruchen nur autoritäre Regime. Dem liberalen Rechtsstaat muss es egal sein, aus welchen Gründen seine Gesetze befolgt werden, Hauptsache sie werden befolgt, ob aus innerer Zustimmung, ob aus Gleichgültigkeit, ob aus Konformismus oder ob aus Angst vor Strafe.

Weiterhin könnte man daran denken, dass mit der Beachtung des Erziehungsgedankens bei den Reaktionen und Sanktionen auf das Subsidiaritätsprinzip verwiesen wird, d. h. dass zunächst nach Prüfung der Diversionsregeln Erziehungsmaßnahmen anzuordnen sind, danach Zuchtmittel und erst danach die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. So ist gem. § 13 Abs. 1 JGG die Ahndung mit Zuchtmitteln vorgesehen, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist. Gem. § 17 Abs. 2 JGG darf Jugendstrafe nur verhängt werden, wenn „Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“. Bereits aus dieser Gesetzesformulierung wird deutlich, dass Subsidiarität und Erziehung zweierlei sind. Subsidiarität ist ein spezieller Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.<sup>9</sup>

Schließlich könnte zur Konkretisierung des Erziehungsgedankens § 10 JGG herangezogen werden, wo im Abs. 1 Weisungen, die Hauptgruppe der Erziehungsmaßnahmen, als „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“, definiert werden. Nun wird die Regelung der Lebensführung, wie schon mehrfach ausgeführt, auf die Legalbewährung begrenzt und das Postulat der

Erziehung bleibt auch hier offen. Allerdings machen die im § 10 Abs. 1 S. 3 JGG aufgeführten Weisungen in Verbindung mit dem aus dem Subsidiaritätsprinzip abgeleiteten Vorrang der Erziehungsmaßnahmen doch deutlich, dass der positiven Individualprävention Vorrang vor der negativen Individualprävention in Form von ambulanten Denkkzettel wie Arbeitsauflagen, auch wenn diese auch als Erziehungsmaßregel angeordnet werden kann, und Geldbußen sowie insbesondere Arrest und Jugendstrafe zukommt. Mit stützenden, fördernden Maßnahmen lassen sich junge Menschen leichter und effektiver im Sinne von Erziehung beeinflussen.

### 3. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafvollzug

Eine solche Förderung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner epochalen Entscheidung zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006<sup>10</sup> eingefordert. Das Vollzugsziel ist hiernach die soziale Integration des\*der Gefangenen. Das höchste deutsche Gericht hat aus der Verfassung eine Vollzugsgestaltung abgeleitet, „die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, gerichtet ist“. Diese positive Individualprävention beim Mitteleinsatz der Jugendstrafe gilt entsprechend für alle Sanktionen. So wird auch für den Arrestvollzug eine Gestaltung im Sinne eines stationären sozialen Trainingskurs gefordert.<sup>11</sup> Dementsprechend lauten die Zielvorgaben und Gestaltungsgrundsätze in den Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug und zum Arrestvollzug, auch wenn eine erzieherische Ausrichtung gefordert wird.<sup>12</sup> In Bayern und Sachsen soll nach wie vor zu einem „rechtschaffenen Lebenswandel“ erzogen werden. In Buch 4 § 2 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg heißt es sogar: „Die jungen Gefangenen sind in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher, demokratischer Gesinnung zu erziehen.“<sup>13</sup> Diese Erziehungsvorgaben sind aus Art. 12 Abs. 1 der Baden-Württembergischen Landesverfassung übernommen. Abgesehen davon, dass diese Erziehungsformel mit ihren schon heroischen Ansprüchen für junge Menschen kaum akzeptabel ist, ja auf Ablehnung stoßen wird, verletzt damit der Staat seine Neutralitätspflicht im Hinblick auf die Religionsfreiheit, im Hinblick auf die Durchsetzung von Moral.<sup>14</sup> Wie soll auch einem\*einer ausländischen Gefangenen, dem\*der die Bürgerrechte der Deutschen verweigert werden, die Liebe zum deutschen Volk und zur deutschen Heimat vermittelt werden?!<sup>15</sup> Demgegenüber hatte sich das Bundesjustizministerium in seinem letzten Entwurf vor der Kompetenzverlagerung auf die Bundesländer (Stand 07.06.2006) von einem Erziehungsziel bzw. einem Erziehungsauftrag verabschiedet.

<sup>6</sup> Siehe hierzu Ostendorf in Ostendorf, 2021, § 17 Rn. 4 ff.

<sup>7</sup> In gleicher Weise soll gem. § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII einem jungen Volljährigen „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ gewährt werden.

<sup>8</sup> Siehe auch BVerfGE 22, S. 180.

<sup>9</sup> So auch die Reformkommission der DVJJ, DVJJ-Journal EXTRA, Nr. 5, S. 14.

<sup>10</sup> Veröffentlicht in ZJJ 2006, S. 196.

<sup>11</sup> Siehe hierzu Ostendorf in Ostendorf, 2021, Grundlagen zu den §§ 13–16a Rn. 9.

<sup>12</sup> Zum Jugendstrafvollzug siehe Ostendorf, 2022a, § 1 Rn. 23 ff.; zum Arrestvollzug siehe Ostendorf & Drenkhahn in Ostendorf, 2021, § 90 Rn. 3, 4.

<sup>13</sup> Vgl. auch § 3 Abs. 1 S. 3 Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz.

<sup>14</sup> Wie hier Eisenberg & Kölbl, 2021, § 92 Rn. 31 b.

<sup>15</sup> Ausführlicher Ostendorf, 2022a, § 1 Rn. 24.

Stattdessen wurde eine Förderung der Gefangenen gefordert (§ 3 Abs. 1). In der Begründung (Seite 15) heißt es hierzu: „Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen zum Inhalt des gesetzlich nicht definierten Begriffs der Erziehung hat der Entwurf den Begriff der Förderung gewählt. Dieser bringt präziser und positiver zum Ausdruck, dass die Gefangenen im Jugendstrafvollzug aktiv an dem Prozess der persönlichen Weiterentwicklung mit dem Ziel der Übernahme von Eigenverantwortung unter Beachtung der Rechtsordnung mitarbeiten und nicht lediglich vollzugliche Maßnahmen hinnehmen sollen. Der Förderbegriff dürfte zudem größere Akzeptanz bei der hiervon betroffenen, mehrheitlich volljährigen Klientel finden, deren Haltung der Verweigerung und Ablehnung staatlicher Autorität sich zu konstruktiver Mitarbeitsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit entwickeln soll. Durch seine Verwendung wird der Auftrag des Jugendstrafvollzugs, nicht eine äußere Anpassung der Gefangenen an die Anstaltsordnung, sondern eine dauerhafte positive Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen, verdeutlicht.“

#### 4. Faktische Grenzen von Erziehung im Jugendstrafrechtssystem

Auch wenn Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen gem. § 37 Abs. 1 S. 1 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren“ sein sollen, ebenso die Jugendschöf\*innen (§ 35 Abs. 2 S. 2 JGG), die Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen zusätzlich gem. § 37 Abs. 1 S. 2 JGG in der Fassung des Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder „über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen“ sollen, so ist der Gerichtssaal ein höchst ungeeigneter Ort für Erziehung, unabhängig davon, ob die Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen dem gesetzlichen Leitbild gerecht werden. In der Vergangenheit war das nach verschiedenen empirischen Untersuchungen zu einem größeren Teil nicht der Fall.<sup>16</sup> Dem\*der jungen Delinquent\*in treten fremde Menschen, zusätzlich verfremdet durch die Robe, gegenüber, von denen er\*sie nichts Gutes zu erwarten hat. Die Förmlichkeiten des Verfahrens verunsichern ihn\*sie zusätzlich. Die Juristensprache versteht er\*sie z.T. nicht. Viele Angeklagte wollen nur so schnell wie möglich raus aus dem Gerichtssaal. Auch eine gut gemeinte Ansprache und Ermahnung durch den Gerichtsvorsitzenden verpuffen. So wissen manche Verurteilte nach dem Verlassen des Gerichtssaals gar nicht, „was sie bekommen haben“<sup>17</sup>.

Auch überwiegt bei den meisten Sanktionen der repressive Charakter; Erziehung bleibt außen vor. So bei den im ambulanten Bereich am häufigsten verhängten Geldbußen und Arbeitsmaßnahmen. Nur bei den vormals neuen ambulanten Maßnahmen der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 6, 7 JGG) kann eine erzieherische Ansprache und Einwirkung erfolgen. Bei den stationären Sanktionen des Arrests und der Jugendstrafe ohne Bewährung werden im Vollzug zwar erzieherische Maßnahmen angeboten und durchgeführt, doch die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einbußen von Privatsphäre, die Trennung von der Familie, von Freund\*innen, die Herausnahme aus der Schule, aus der Ausbildung, aus dem Arbeitsverhältnis, die totale Reglementierung des Tagesablaufs, der Verlust von Kommunikationsmitteln sind so dominant, dass dagegen die erzieherischen Maßnahmen verblasen. Auch bei der Strafaussetzung auf Bewährung überwiegt mit

Weisungen und Auflagen, mit der Bewährungshilfe der Kontroll- und Zwangscharakter unter dem Damoklesschwert des Widerrufs, dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich noch der sog. Warnschuss-arrest gem. § 16a JGG angeordnet wird. Zwar wird auch von Eltern im Rahmen ihrer Erziehung Zwang auf Kinder ausgeübt, Zwang zum Essen, zum Schlafengehen, mit dem Ausschalten des Fernsehers. Dieser erzieherische Zwang wird von den Kindern aber anders als im Rahmen jugendstrafrechtlicher Sanktionen erlebt, eher verstanden aus der Erfahrung von Zuwendung und Fürsorge.

Dementsprechend ist die Erfolgsrate von erzieherischer Einwirkung durch jugendstrafrechtliche Sanktionen eher dürftig. Die Rückfalluntersuchungen weisen hohe Misserfolge auf, auch wenn wir nicht wissen, wie die Rückfälligkeit ohne jugendstrafrechtliche Reaktionen ausfallen würde. Hohe Rückfallquoten zeigen sich insbesondere bei den stationären Sanktionen von Arrest und Jugendstrafe: 60–70%.<sup>18</sup> Damit soll kein Vorwurf gegenüber dem Anstaltspersonal erhoben werden, die Lebensgeschichte und die Lebenssituation der Betroffenen lassen häufig unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs keine besseren Ergebnisse zu. Vielmehr gilt es, die Arbeit des Anstaltspersonals anzuerkennen. Der Glaube an die Effizienz jugendstrafrechtlicher Sanktionen unter der Flagge des Erziehungsgedankens wird aber mit der Misserfolgsrate erschüttert. So ist für Verhängung von Jugendstrafen immer zu bedenken, dass zu den angestrebten (re-)sozialisierenden Effekten zum Beispiel durch berufliche Maßnahmen immer auch entsozialisierende Wirkungen durch Deprivation und Prisonisierung hinzutreten<sup>19</sup> und ab einer Dauer von ca. 5 Jahren überwiegen.<sup>20</sup>

#### 5. Verführungen des Erziehungsgedankens

Es gilt darüber hinaus auf Verführungen des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht aufmerksam zu machen. Dies erscheint auf den ersten Blick verwunderlich, operieren doch regelmäßig Strafverteidiger\*innen und nicht selten auch die Jugendgerichtshilfe mit dem Erziehungsgedanken, um eine mildere Sanktionierung zu erreichen: „Es geht um Erziehung, nicht um Strafen!“ Auch manche Jugendrichter\*innen wehren damit überzogene Strafanträge der Staatsanwaltschaft ab, wie viele Staatsanwält\*innen auch selbst dieses Motto beherzigen, um höheren Straferwartungen von Polizei und Öffentlichkeit entgegenzutreten.<sup>21</sup> Auch kriminalpolitisch wird mit dem Slogan „Erziehungsstrafrecht“ Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht entgegengesetzt. Das Erziehungsstrafrecht ist eine „Chiffre“ für jugendangemessene Strategien im Jugendstrafrecht im Gerichtssaal und in der Öffentlichkeit geworden.<sup>22</sup>

Trotz dieser Praxis, mithilfe des Erziehungsgedankens Strafverschärfungen zurückzuweisen und Strafmilderungen durchzusetzen, gibt es Verführungen zu Fehlannahmen und falschen Konsequenzen. So verführt der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht zu der Annahme, dass Straftaten Jugendlicher/Heranwachsender auf ein Erziehungsdefizit zurückzuführen sind. Dem ist in der eindeutigen Mehrzahl der Fälle keineswegs so.

16 Zu Nachweisen siehe Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 81.

17 Siehe hierzu Artkämper, 2021, S. 231.

18 Zu den Rückfallquoten siehe Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 301.

19 Siehe Ostendorf in Ostendorf, 2022a, § 1 Rn. 35.

20 Siehe Ostendorf in Ostendorf, 2021, § 18 Rn. 11.

21 Zur Diskrepanz von Straferwartungen und jugendstrafjustiziellen Strafen siehe Ostendorf, 2018, S. 159 ff.

22 Pieplow, 1989, S. 5 ff.



„Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler kriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d. h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.“<sup>23</sup>

Die Trias der Jugendkriminalität lautet somit: bagatellhaft, ubiquitär, passager.<sup>24</sup> Die gegenteilige Annahme, dass Jugendkriminalität in der Regel auf ein Erziehungsdefizit, auf falsche Erziehung zurückzuführen sei, kann in der Praxis zu einem überflüssigen strafrechtlichen Einsatz verführen, zumal dann, wenn der strafende Charakter, das Strafübel geleugnet oder nicht ernst genommen wird. So kann man vermuten, dass der relativ hohe Anteil des Arrestes bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen von über 10%<sup>25</sup> auch darin begründet ist, dass das Übel der kurzzeitigen Freiheitsentziehung mit erheblicher Interesseneinbuße gerade im Freizeitbereich mit der Bezeichnung „Kinderknast“ verniedlicht wird, wobei in der Praxis nicht selten auf einen Abschreckungseffekt gesetzt wird, der aber nach empirischen Untersuchungen nicht eintritt.<sup>26</sup> Umgekehrt verliert der Freiheitsentzug mit der Arrestverbüßung seinen Schrecken. Die z. T. „begeisterte“ Aufnahme des sog. Warnschussarrestes gem. § 16a JGG in der Praxis weist auf diese fälschliche Annahme hin.

Eine Verführung des Erziehungsgedankens kann auch in der weit verbreiteten Praxis gesehen werden, Sanktionen gem. § 8 Abs. 1 JGG miteinander zu koppeln, insbesondere wenn neben einer Betreuungsweisung oder einem Anti-Aggressionskurs noch eine Arbeitsmaßnahme oder eine Geldbuße verhängt wird. „Es kann doch nicht schaden!“ Ja doch. Die Motivation, an der erzieherischen Maßnahme aktiv mitzuwirken, kann durch die repressive Sanktion der Arbeitsmaßnahme oder der Geldbuße verloren gehen. Insbesondere lassen sich ambulante Sanktionen regelmäßig nicht mit stationären Sanktionen vereinbaren.

Schließlich wird nach Urteilsanalysen der Erziehungsgedanke gerade auch zur Begründung höherer Jugendstrafen herangezogen.<sup>27</sup> Es ist zu vermuten, dass sich hinter Strafverschärfungen unter dem Mantel der Erziehung in der Regel ganz andere Determinanten verbergen: die subjektive Beurteilung von Kriminalitätsbedrohungen im sozialen Umfeld und in der Gesamtgesellschaft,

das Wissen bzw. Nichtwissen über die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung und deren Ursachen sowie über die Wirkungen der Sanktionen, die Annahme von tatsächlichen oder vermeintlichen Anforderungen in der Gesellschaft an die Justiz. Franz Streng spricht von der „offenbar ideologisch geprägten Verkleidung von Strafbedürfnissen der Mitbürger als Erziehungsbedürfnisse des Täters“.<sup>28</sup> Und weiter Streng: „Es spricht einiges dafür, dass die Erziehungsorientierung des Jugendstrafrechts und die entsprechend ausgeprägte Sanktionseskalation bei Rückfällen sich zulasten des sich unter Schuldaspekten eigentlich angemessenen Jugendlichenrabatts auswirkt.“<sup>29</sup>

## 6. Pro und contra Erziehungsstrafrecht

Pro und contra eines Erziehungsstrafrechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:<sup>30</sup>

Pro Erziehungsstrafrecht:

- Für ein Erziehungsstrafrecht spricht die Entstehungsgeschichte des JGG, die mit den Schlagwörtern „Erziehung statt Strafe“ und „Erziehung durch Strafe“ gekennzeichnet ist.<sup>31</sup>
- Im Jugendgerichtsgesetz finden sich zahlreiche Hinweise auf ein Erziehungsstrafrecht. Neben § 2 Abs. 1 S. 2 weisen hierauf die Erziehungsmaßregeln (§ 9), der Bemessungsmaßstab für Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2), die fachlichen Anforderungen an Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen (§ 37) sowie Anforderungen an den Vollzug des Jugendarrestes (§ 90 Abs. 1 S. 2) hin. Auch in den Jugendstrafvollzugsgesetzen wird eine erzieherische Einwirkung auf die Gefangenen betont.
- Die erleichterten Verfahrenseinstellungen, die Sanktionspalette sowie die Begrenzung der Jugendstrafe bedeuten eine Abkehr vom Tatstrafrecht hin zum Täterstrafrecht und ermöglichen eine milde, nachsichtige Sanktionierung. Diese Individualisierung bei der Reaktion auf Straftaten junger Menschen geht mit einem erzieherischen Ansatz konform.
- Die Aussicht auf Legalbewährung wird bei einer durch Erziehung verinnerlichten Rechtstreue vergrößert.
- In der kriminalpolitischen Diskussion ist der Begriff des Erziehungsstrafrechts ein Bollwerk gegen Strafverschärfungstendenzen, die sich an das Erwachsenenstrafrecht anlehnen.

Contra Erziehungsstrafrecht:

- Die Einlösbarkeit eines Erziehungsstrafrechts in der Praxis steht in Frage. Sowohl bei den ambulanten als auch und erst recht bei den stationären Sanktionen überwiegen die repressiven Elemente. Die Hauptverhandlung ist nur sehr begrenzt ein Veranstaltungsort von Erziehung. Hinzu kommt die häufig überlange Dauer von der Tat bis zur Hauptverhandlung und der anschließenden Ahndung.<sup>32</sup>
- Die Notwendigkeit von Erziehung im Jugendstrafverfahren ist dann nicht gegeben, wenn die Straftaten, wie die Kriminologie

23 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 357, 358.

24 Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 13.

25 Siehe Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 216.

26 Nachweise bei Ostendorf in Ostendorf, 2021, Grundlagen zu §§ 13–16a, Rn. 6.

27 Meier, 1994, S. 74; Buckholt, 2009, S. 278 f.

28 Streng, 1994, S. 68.

29 Streng, 2007, S. 458.

30 Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 51 und 52.

31 Stolp, 2015, S. 19.

32 Siehe hierzu Ostendorf in Ostendorf, 2021, Rn. 62, 63.

lehrt,<sup>33</sup> vielfach auf die Entwicklungssituation sowie auf situative Anreize zurückzuführen sind und nicht auf Erziehungsdefizite.

- Empirische Untersuchungen haben bestätigt, dass das Erziehungsstrafrecht, der Erziehungsgedanke sich keineswegs immer strafmildernd auswirkt, sondern dass mit dem Topos „Erziehung“ Straferhöhungen begründet werden.
- Verfassungsrechtliche Bedenken können im Hinblick auf die Respektierung der Menschenwürde entwickelt werden, die es untersagt, eine Besserung im Sinne innerlicher Umkehr mit staatlichem Zwang erreichen zu wollen. Bei Heranwachsenden ist selbst das elterliche Erziehungsrecht „erloschen“.

## 7. Jugendadäquates Präventionsstrafrecht

Um die Vorteile eines erzieherischen Jugendstrafrechts aufrechtzuerhalten und um Ausuferungen bei jugendstrafjustiziellen Reaktionen auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zu vermeiden, spreche ich anstelle von Erziehungsstrafrecht von einem jugendadäquaten Präventionsstrafrecht, erstmalig 1987 in der 1. Aufl. meines JGG-Kommentars. Hierbei hat die positive Individualprävention (erzieherisch/helfende Sanktionen) Vorrang vor der negativen Individualprävention (individuelle Abschreckung und Sicherung)<sup>34</sup>, auch wenn häufig die Verdeutlichung des Normbruchs in Form eines Denkkzettels genügt, noch häufiger wird der Verzicht auf eine jugendstrafrechtliche Reaktion geboten sein, um eine Überreaktion und Stigmatisierung zu vermeiden. Ausgehend von dem Gesetzesziel gem. § 2 Abs. 1 S. 1 JGG, eine Straftatwiederholung des\*der überführten Jugendlichen/Heranwachsenden zu verhindern, muss die Sanktion für diese Zielerreichung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips notwendig, geeignet und angemessen sein. Das ist die rechtsstaatliche Trias für die Sanktionierung: Notwendigkeit, Geeignetheit, Angemessenheit. Die Angemessenheitsprüfung deckt sich insoweit mit der Prüfung der Tatschuld, wobei dieser nur eine Begrenzungsfunktion nach oben zukommt.

Die Geeignetheit eines Fahrverbots gem. § 44 Abs. 1 S. 1 StGB ist z. B. infrage zu stellen bei Delikten, die nicht (!) im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz stehen, z. B. bei einer Körperverletzung,

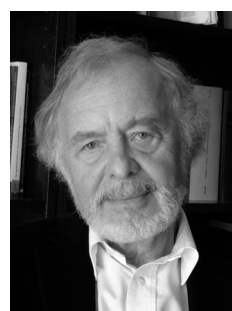
- weil eine so tاتفremde Sanktion vom\*von der Verurteilten schwerlich akzeptiert wird,
- weil stattdessen eine tatarsachenbezogene Sanktion wie Täter-Opfer-Ausgleich oder Anti-Aggressionskurs eine größere Chance verspricht, neue Straftaten zu verhindern,
- weil mit einem Fahrverbot eine Strafbarkeitsfalle für einen Verstoß gem. § 21 StVG eröffnet wird.

Die Respektierung des Persönlichkeitsrechts sowie die Ziele von Tatwahrheit und Sanktionsgerechtigkeit zwingen hierbei, die verfahrensrechtliche Gegenintervention – auch Jugendliche und Heranwachsende dürfen die Tat abstreiten – sowie einen Diskurs über die Sanktionierung zuzulassen, auch mithilfe der Eltern/Erziehungsberechtigten und Strafverteidiger\*innen, hinsichtlich der Rechtsfolgen auch vonseiten der Jugendgerichtshilfe. Die bei jungen Menschen eingeschränkte Handlungskompetenz bedingt hierbei eine besondere Berücksichtigung des Fair-Trial-Prinzips.

Nach wie vor heißt es im Vorwort der polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ aus dem Jahr 1996: „Der Erziehungsaspekt ist auch Grundlage und Leitlinie des

heutigen Jugendgerichtsgesetzes. In dieser Orientierung liegt gleichzeitig der größte Kontrast zum allgemeinen Strafrecht. Der Erziehungsgedanke will strafrechtliche Orientierungen begrenzen und so zu einer der Entwicklung angemessenen Behandlung junger Menschen beitragen. Vergeltung, Sühne und Generalprävention haben keine Bedeutung. Ziel des Erziehungsaspektes im Jugendstrafrecht ist ausschließlich die Verhinderung von künftigen strafrechtlichen Auffälligkeiten des Betroffenen (Individualprävention). Erziehung in diesem Sinne verlangt somit Beschränkung der Strafzwecke und -ziele, Zurückhaltung bei strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen und Vermeidung schädlicher Eingriffe strafrechtlicher Sozialkontrolle in den Prozess des Erwachsenwerdens. Es geht um Befähigung statt Strafe.“

Ob wir mit strafrechtlichen Maßnahmen junge Menschen befähigen können, ein Leben ohne Straftaten zu führen, mag man bezweifeln, mehr als Grenzen setzen und Anstöße zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu geben, ist in der Regel nicht leistbar. Wir können und dürfen mit dem Jugendstrafrecht nicht einen „guten“ Menschen erziehen. Wir sollten uns bescheiden, das Ziel der Rückfallvermeidung unter Beachtung von Notwendigkeit, Geeignetheit und Angemessenheit ist anspruchsvoll genug: jugendadäquates Präventionsstrafrecht.<sup>35</sup>



**Prof. Dr. Heribert Ostendorf**

war nach seiner Strafrechtsprofessur an der Universität Hamburg Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein, danach Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel.  
ostendorf@email.uni-kiel.de

## Literaturverzeichnis

- Artkämper, L. G. (2021). „Wer sind Sie und was habe ich eigentlich bekommen?“ Verstehensprobleme bei der strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendsachen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 231–239.
- Buckholt, O. (2009). *Die Zumessung der Jugendstrafe*. Baden-Baden: Nomos.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2021). *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz* (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Meier, D. (1994). *Richterliche Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe und deren Berücksichtigung durch Vollzug und Bewährungshilfe*. Köln Diss.
- Ostendorf, H. (2022a). *Jugendstrafvollzugsrecht* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2022b). § 105 Abs. 3 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz – „ein Fremdkörper“ im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 33 (2), S. 101–106.
- Ostendorf, H. (2021). *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz* (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2018). Von Straferwartungen zum „richtigen“ Strafen bei jugendlichen/ heranwachsenden Straftätern. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (3. Aufl.) (S. 159–182). Wiesbaden: Springer VS.

<sup>33</sup> Walter & Neubacher, 1995, Rn. 159 ff., 239.

<sup>34</sup> Ebenso Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, DVJJ-Journal EXTRA, 2002, S. 5, 64; 64. Deutscher Juristentag, 2002, C II. 1., 2.

<sup>35</sup> In meinem Vortrag habe ich abschließend die Strafausweitung gem. § 105 Abs. 3 S. 2 JGG in Fällen von Mord auf 15 Jahre Jugendstrafe bei besonderer Schwere der Schuld problematisiert und u. a. mit dem Erziehungsgedanken als unvereinbar kritisiert. Im Hinblick auf meine selbstständige Veröffentlichung „§ 105 Abs. 3 Satz 2 JGG – „ein Fremdkörper“ im Jugendstrafrecht“ (Ostendorf, 2022b) in der ZJJ verzichte ich hier auf eine Wiedergabe.

- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2020). Jugendstrafrecht (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Pieplow, L. (1989). Erziehung als Chiffre. In M. Walter (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht (S. 5–57). Köln: Heymanns Verlag.
- Stolp, I. (2015). Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute/Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens. Baden-Baden: Nomos.
- Streng, F. (2007). Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese. In F. Lösel, D. Bender & J. M. Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik (S. 62–92). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Streng, F. (1994). Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 106 (1), S. 60–92.
- Walter, M. & Neubacher, F. (1995). Jugendkriminalität (4. Aufl.). Stuttgart: Boorberg.

## Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in jugendgerichtlichen Verfahren

### Online | 19. Januar 2023

Die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in jugendgerichtlichen Verfahren und die damit zusammenhängende Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ergibt sich aus § 87b SGB VIII. Die Regelung verweist auf die Grundnormen der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 86 SGB VIII für Kinder und Jugendliche; § 86a SGB VIII für junge Volljährige), weicht in der Anwendung aber auch von diesen ab.

In der Online-Schulung sollen die gesetzlichen Regelungen für die örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren dargestellt und verschiedene typische Fallkonstellationen gemeinsam erarbeitet werden. Eigene Fragen und Fallbeispiele können besprochen werden.

**Referentin:** Diana Eschelbach, Volljuristin, freie Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht und Gutachterin für das DJuF

**Tagungsort:** Online

**Termin:** 19.01., 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Teilnahmegebühr:** 75 € (für DVJJ-Mitglieder) | 95 € (für Nicht-Mitglieder)

**Anmeldeschluss:** 09.01.2023

**Veranstaltungs-Nr.:** V 23/01

Aufgrund der großen Nachfrage wird dieses Seminar zusätzlich am **20. Juni 2023** und am **7. November 2023** angeboten.